

Die geistliche Verwaltung des Fürstbistums Hildesheim in preußischer und westphälischer Zeit (1802—1813)

Von Alexander Dylong

Die seit Jahrhunderten bestehende Unabhängigkeit des Fürstbistums Hildesheim fand mit dem Einmarsch preußischer Truppen am 3. August 1802 ihr Ende. Vorausgegangen war die französische Eroberung linksrheinischer Gebiete; alle Staaten, die dort Eigentum besaßen, sollten eine angemessene Entschädigung erhalten, nicht zuletzt auf Kosten der geistlichen Territorien. Schon vor dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, der die Fragen der Mediatisierung und Säkularisation in Deutschland endgültig regelte, konnte Preußen durch einen am 12. Mai 1802 mit Frankreich geschlossenen Vertrag als Ausgleich für seine verlorenen linksrheinischen Provinzen einen großen Gebietszuwachs erzielen. Auch das Fürstbistum Hildesheim wurde dem Königreich Preußen zugesprochen.

Nach der preußischen Besetzung des Fürstbistums Hildesheim ging die neue Regierung daran, größere Veränderungen in der politischen Verwaltung des Fürstentums vorzunehmen. So wurde am 8. März 1803 für das Fürstentum Hildesheim die „Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten“ vom 6. 7. 1795 zum 1. 6. 1803 in Vollzug gesetzt.¹ In einem Dekret, das auch dem Hildesheimer Generalvikariat zugesandt wurde, heißt es: „Die allgemeine preußische Gerichtsordnung von 1795 wird ab 1ten Junius 1803 im Fürstentum Hildesheim und in der Stadt Goslar bei allen Ober- und Untergerichten in allen Rechtsstreitigkeiten und übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens.“² Die bisher bestehende Regierungskanzlei und das Hofgericht wurden aufgelöst und eine Regierungs-Deputation ins Leben gerufen, die für Justizfragen zuständig war. Ihr oblag z. B. auch die Einrichtung und Aufsicht aller Untergerichte. „Zu Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über alle Untergerichte, so wie zu Besorgung der Vormundschafts-Sachen in Unserm Fürstenthume Hildesheim und in der Stadt Goslar, haben Wir mit Aufhebung der bisherigen Regierungs-Canzley und des Hofgerichts,

deren Geschäfte vom 1. Junius 1803 an, ganz aufhören, eine Regierungs-Deputation zu Hildesheim angeordnet, und derselben die nähere Einrichtung aller Untergerichte übertragen.“³ Alle Gerichtsverfahren, in denen die Klage vor dem 1. Juni 1803 erfolgte, sollten noch nach der alten Gerichtsordnung verhandelt werden. Der für die Justizverwaltung im Fürstentum Hildesheim zuständigen preußischen Regierungsdeputation gehörten der Geheimrat von Lochhausen, die Hofräte Albrecht, Menshausen und Zeppenfeld sowie die Hofgerichtsassessoren Schubert und Brandis an.⁴ Das Patent vom 8. März 1803 bestimmte ferner die Einführung des preußischen „Allgemeinen Landrechts“ zum 1. Juni 1804 und sollte das bisherige gemeingültige Recht ersetzen.⁵ Die preußische Regierung wollte auch bis spätestens 1. Juni 1808 ein Provinzialrecht schaffen; dieser Plan wurde allerdings nicht verwirklicht. Am 25. Juni 1803 wurde die bisherige Interimszivilkommission in Hildesheim der Halberstädter Kriegs- und Domänenkammer unterstellt, die sich künftig „Halberstädtisch-Hildesheimische Kriegs- und Domänenkammer“ nannte.⁶ Neben der Regierungsdeputation für die Justizverwaltung unterstand der Kammer eine weitere, die der Regierungsrat Silberschlag leitete. Dieser Behörde wurden alle Schul- und Erziehungsanstalten sowie alle geistlichen Angelegenheiten einschließlich der Aufsicht und Verwaltung der kirchlichen Stiftungen unterstellt.⁷ Durch einen Erlaß, der bereits am 4. August 1802 herausgegeben wurde, sicherte man preußischerseits allen Christen die freie Religionsausübung zu.⁸ Alle christlichen Bekenntnisse, auch das römisch-katholische, sollten staatlichen Schutz genießen und die Behörden sich aller Einmischung in deren innere Angelegenheiten enthalten.

Dennoch wurden auch immer wieder Regierungsverordnungen erlassen, die geistliche Angelegenheiten tangierten. Beispielsweise wurden am 21. April 1803 auf Anweisung des preußischen Königs in den

1 A. Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim, Band 3, Hildesheim 1925, S. 204.

2 BAHi G IX, 10, Bd. 2, S. 1.

3 BAHi, ebenda.

4 Karl Stuke: Geschichte der Verfassung der Stadt Hildesheim von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der preußischen Herrschaft (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 3), Hildesheim 1906, S. 66.

5 A. Bertram: a. a. O., Bd. 3, S. 204.

6 J. H. Gebauer: Geschichte der Stadt Hildesheim, Bd. 2, Hildesheim 1924, S. 263.

7 A. Bertram: a. a. O., Bd. 3, S. 204.

8 J. H. Gebauer: a. a. O., Bd. 2, S. 263.

katholischen Kirchen des Fürstbistums Hildesheim musikalische Aufführungen gegen Bezahlung untersagt.⁹

Auch wurde dem Hildesheimer Generalvikariat eine Verordnung König Friedrich Wilhelms III. vom 22. Februar 1804 über das Aufgebot mitgeteilt. Nach Bestellung des Aufgebots hatten die Pfarrer innerhalb von sechs Wochen die Trauungen vorzunehmen.¹⁰ In einer Anweisung vom 26. Oktober 1805 wurde den Pfarrern im Hochstift Hildesheim vorgeschrieben, ein „Publikandum gegen Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft“ von den Kanzeln zu verlesen.¹¹

Trotz dieser kleinen Eingriffe in kirchliche Angelegenheiten verblieb im Gegensatz zur politischen Administration, die in preußische Hände übergang, die geistliche Verwaltung des Fürstbistums Hildesheim beim Bischof und den Organen der Diözese.

In nahezu gleicher Weise verhielt es sich mit der Verwaltung in westphälischer Zeit. Die Herrschaft der Hohenzollern über das Fürstbistum Hildesheim währte nur vier Jahre und fand ihr Ende nach der für Preußen militärischen wie moralischen Katastrophe des Oktobers 1806, als Napoleon nach den erfolgreichen Schlachten von Jena und Auerstedt mit seinen Truppen fast kampflos in Berlin einzog. Am 23. Oktober 1806 nahm der französische Monarch durch ein kaiserliches Dekret alle zwischen Rhein und Elbe liegenden preußischen Provinzen sowie die braunschweigischen Länder in seinen Besitz. Zum Gouverneur für das Herzogtum Braunschweig, die Fürstentümer Halberstadt und Hildesheim sowie für das Eichsfeld ernannte er den Generalintendanten Daru, der mit einer öffentlichen Proklamation am 1. November 1806 offiziell das Fürstentum Hildesheim übernahm.¹² Alle Administrations- und Justizbehörden wurden angewiesen, ihre Tätigkeit in gewohnter Weise fortzusetzen. Mit diesem Erlaß waren die Grundlagen dafür gelegt, daß sich der Herrschaftswechsel in aller Ruhe vollziehen konnte; so blieben nahezu alle Regierungsbeamten auf ihren Posten.

Nach dem Tilsiter Frieden (7. Juli 1807) wurden alle bis dahin preußischen Gebiete westlich der Elbe Teil des Königreichs Westphalen, das am 1. September 1807 offiziell gegründet wurde. Damit erlebte auch die Verwaltung im Fürstentum Hildesheim eine große Umgestaltung. Nach französischem Vorbild wurden neue Verwaltungseinheiten geschaffen (Departements, Distrikte, Kantone, Munizipalitäten).¹³ Beson-

ders einschneidende Veränderungen erfuhr beispielsweise das Justizwesen. Wie im ganzen Königreich Westphalen kam es auch im Fürstbistum Hildesheim zur Einführung des französischen Rechts (des „Code Napoléon“). Ferner wurde hier die bis dahin gültige preußische Gerichtsordnung aus dem Jahre 1795 aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt. Wie diese Beispiele zeigen, erfolgte die politische Verwaltung von Kassel aus, während die geistliche Verwaltung in den Händen des Bischofs und der Diözesanverwaltung verblieb.

Die geistliche Verwaltung des Hochstifts Hildesheim in preußischer und westphälischer Zeit soll in dieser Arbeit Gegenstand einer näheren Betrachtung sein. Allerdings lassen sich auf Grund der wenigen zur Verfügung stehenden Quellen nur einige Teilaspekte behandeln. Diese betreffen vor allem das Rechnungswesen und die Anstellung der Vikariatssekretäre, also nicht unbedingt die im Rampenlicht stehenden Persönlichkeiten der geistlichen Verwaltung. Basis der Arbeit bilden hauptsächlich Quellen des Bistumsarchivs Hildesheim (BAHi), die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.

Bevor man einen Blick auf den Ablauf der geistlichen Verwaltung wirft, sind zuerst die wichtigsten Personen, die für die geistliche Führung und Administration verantwortlich zeichneten, näher zu betrachten. Dies sind in erster Linie der Bischof und der Weihbischof.

Bischof Franz Egon von Fürstenberg

Der letzte Hildesheimer Fürstbischof war Franz Egon von Fürstenberg (1737—1825). Er wurde am 10. März 1737 auf dem Stammsitz der Familie, dem Rittergut Herdringen nahe Neheim-Hüsten, geboren.¹⁴ Seine Eltern sind Christian Franz Theodor von Fürstenberg und Anna Helena von Galen. Schon als Kind war

9 BAHi G IX, 10, Bd. 2, S. 5.

10 ebenda G IX, 10, Bd. 2, S. 6.

11 ebenda G IX, 10, Bd. 2, S. 13.

12 H. Kloppenburg: Hildesheim zu französisch-westfälischer Zeit 1806—1813, Hildesheim 1913, S. 5.

13 H. Kloppenburg: a. a. O., S. 35.

14 M. Wolf: Franz Egon von Fürstenberg, in: Fürstenbergische Geschichte, Bd. 4, Münster 1979, S. 225—227. W. Crone: Die innere Politik Franz Egons zu Fürstenberg, Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim 1789—1802 (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 46), Hildesheim 1914, S. 9—12. J. M. Kratz: Franz Egon von Fürstenberg, Hildesheim 1879, S. 1—5. A. Bertram: a. a. O., S. 186f.

Franz Egon für den geistlichen Beruf bestimmt worden. Dies war für einen nachgeborenen Sohn einer adligen katholischen Familie nichts Ungewöhnliches. Allerdings war es nicht selbstverständlich, daß ein Sproß einer katholischen Adelsfamilie sich aus echter Religiosität heraus mit dem für ihn bestimmten Beruf voll identifizierte; Franz Egon hatte mit dieser Identifikation keine Schwierigkeiten. Nach Unterricht durch den Herdringer Ortsgeistlichen sowie durch einen Hauslehrer besuchte Franz Egon das adlige Knabenkonvikt der Jesuiten in Köln, wo er nach Aussagen seines Lehrers alle Mitschüler in seinen Leistungen übertraf. Der Schulzeit folgten Studien an den Universitäten Köln und Mainz. Schon im Jahre 1748, also bereits mit elf Jahren, hatte Franz Egon eine Dompräbende in Halberstadt erlangt; allerdings war für den vollen Genuß einer Präbende ein Mindestalter von 28 Jahren sowie die Subdiakonatsweihe erforderlich, die er am 10. März 1760 durch den Mainzer Erzbischof empfing. Um seiner Residenzpflicht nachzukommen, begab er sich nach Halberstadt. Franz Egon unternahm in den folgenden Jahren mehrere Reisen durch Deutschland und Italien. Zwischen 1761 und 1763 hielt er sich in Rom auf, wo er u. a. das kanonische Recht studierte. Nach Deutschland zurückgekehrt, erhielt er eine zusätzliche Dompräbende in Münster. Sein Aufstieg vollzog sich allerdings in Hildesheim, wo er auch in den Besitz einer Präbende gelangte und am 10. Juli 1764 in das Domkapitel aufgenommen wurde. Dort kam er schnell zu Ansehen; er erwarb sich auch das Vertrauen des damaligen Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, was sich schon bald auszahlen sollte. Als durch den Tod Johan von Nesselraths eine Hofratsstelle vakant geworden war, wurde Franz Egon vom Kapitel als einer von drei Kandidaten dem Fürstbischof vorgeschlagen und von Friedrich Wilhelm am 13. 4. 1768 ausgewählt. Bereits ein Jahr später erfolgte seine Wahl zum Domdechanten. Da für dieses Amt jedoch der Priesterstand vorgeschrieben war, empfing Franz Egon am 31. 10. 1770 die Diakonats- und am 4. 11. 1770 die Priesterweihe.¹⁵ Als Domdechant war er auch der Vorsitzende des Domkapitels. Besonders hervorzuheben sind seine Initiativen in seiner Amtsführung. So legte er u. a. dem Domkapitel den Entwurf einer neuen Chorordnung vor; auch erweiterte er das katholische Waisenhaus in Hildesheim, dessen Aufsicht ihm als Domdechanten oblag, durch den Ankauf eines weiteren Gebäudes. Nach dem Tode des Generalvikars und Offizials von Wenge im Juli 1776 trat Franz Egon von Fürstenberg am 2. August desselben Jahres an seine Stelle, außerdem wurde er Geheimer Rats- und Regierungspräsident.¹⁶ Der Grund für seine Einset-

zung als Generalvikar und Offizial dürften seine guten Kenntnisse des kanonischen Rechts und anderer theologischer Fächer gewesen sein. Wenige Wochen später, am 23. September 1776, wurde er vom Kapitel einstimmig zum Dompropst gewählt; damit war er auch Regent der Hildesheimer Neustadt sowie der Dörfer der Dompropstei.

Nach einer schweren Erkrankung des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen im Frühling 1785 erteilte Papst Pius VI. die Erlaubnis zur Wahl eines Koadjutors.¹⁷ Bei der Koadjutorwahl am 7. März 1786, die durch die Interessengegensätze der deutschen Mächte bestimmt war, wurde Franz Egon einstimmig vom Domkapitel gewählt. Am 12. Juni 1786 wurde er auch Koadjutor für das Bistum Paderborn, dessen Fürstbischof ebenfalls Friedrich Wilhelm war. Als Koadjutor war Franz Egon zunehmend an den Regierungsgeschäften beteiligt, zumal sich der Gesundheitszustand des Fürstbischofs weiter verschlechterte. Aus diesem Grunde hatte Friedrich Wilhelm bereits 1784 den Domdechanten von Wendt zum Weihbischof ernannt. Zu dessen Entlastung wurde am 27. Januar 1788 Franz Egon die Bischofsweihe zuteil und er als Titularbischof von Derbe präkonisiert. Sein Zuständigkeitsbereich als Weihbischof umfaßte das Bistum Paderborn.

Am 6. Januar 1789 starb Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen nach längerer Krankheit. Noch am selben Tag übernahm Franz Egon die Regierung. Im Mai 1789 wurde er von Papst Pius VI. zum Apostolischen Vikar für den Norden sowie für die Missionen in der Rheinpfalz, der Mark Brandenburg und Braunschweig ernannt.

Bis zur preußischen Annexion im Jahre 1802 war Franz Egon auch weltlicher Herrscher in den Fürstentümern Hildesheim und Paderborn. In seiner Regierungszeit brachte er besonderes Interesse dem Schulwesen entgegen. Der Bischof war ein Verfechter der allgemeinen Schulpflicht, die im Fürstentum Hildesheim bereits seit 1763 bestand.¹⁸ Doch im Laufe der Jahre setzten sich viele Eltern über die Verordnung der allgemeine Schulpflicht betreffend hinweg. Den meisten war der Schulbesuch ihrer Kinder gleichgültig. Dieses Verhalten veranlaßte Franz Egon, in einem

15 M. Wolf: a. a. O., S. 228.

16 J. M. Kratz: a. a. O., S. 9.

17 M. Wolf: a. a. O., S. 230—235. A. Bertram: a. a. O., S. 187f. J. M. Kratz: a. a. O., S. 22—47.

18 W. Crone: a. a. O., S. 68.

Erlaß vom 2. März 1791, die Schulpflicht ausdrücklich zu erneuern. Wer dieser Verordnung nicht nachkam, wurde mit Strafe belegt. Auch ließ er zur Ausbildung der Stadt- und Landschullehrer eine Normalschule entstehen, die wohl am 2. 5. 1790 eröffnet wurde.¹⁹ Erster Leiter war der Jesuit und Rektor des Gymnasium Josephinum, Franz Xaver Lüsken (1750—1841).

Die Außenpolitik Franz Egons wurde weitgehend durch den Krieg des Heiligen Römischen Reiches gegen Frankreich bestimmt. Der Bischof stand einer militärischen Auseinandersetzung zwischen beiden Staaten ablehnend gegenüber.²⁰ Obwohl er über das Verhalten der Jakobiner empört war, wollte er einen Reichskrieg verhindern, da er viel Geld und Menschenleben kosten könnte. Allerdings konnte er den Kriegsausbruch nicht verhindern. Wie alle Reichsstände hatten auch die Fürstentümer Hildesheim und Paderborn Truppenkontingente zu stellen (750 bzw. 819 Mann Infanterie). Da die Abneigung bei seinen Stiftsuntertanen gegen den Militärdienst sehr groß war, vertrat Franz Egon durchaus ihre Interessen, wenn er alles unternahm, um von einer Gestellung „in natura“ loszukommen. Dem Fürstbischof gelang es gegen Geldzahlungen zweimal (bis 1795), daß andere Fürsten bzw. Kommandanten die Stellung seiner Truppenkontingente übernahmen. Nach dem Abschluß eines Separatfriedens zwischen Preußen und Frankreich (Friede von Basel vom 5. 4. 1795) stand Franz Egon vor der Frage, ob er Hildesheim und Paderborn mit unter die für Norddeutschland vereinbarte Neutralität stellen oder seine Verpflichtungen gegenüber Kaiser und Reich erfüllen sollte. Um eine französische Besetzung seiner beiden Länder zu verhindern, schloß sich der Bischof nach langen Überlegungen der preußischen Sonderpolitik an; er kam aber noch einige Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Reich nach. Trotz seiner geschickten Politik mußte der Bischof mit ansehen, wie die Bevölkerung und Wirtschaft beider Hochstifte durch Einquartierungen und finanzielle Forderungen durchziehender Truppen schwer zu leiden hatten.

Trotz aller Bemühungen vermochte Franz Egon von Fürstenberg die Annexion der Fürstbistümer Hildesheim und Paderborn durch Preußen nicht zu verhindern. Nachdem er am 24. Juli 1802 durch den preußischen Kabinettsminister Graf Haugwitz von der bevorstehenden Besitznahme informiert wurde, fügte er sich dem preußischen Ansinnen.²¹ Der Bischof erteilte den Landesbehörden die Weisung, den Befehlen der preußischen Regierungsvertreter zu gehorchen. Nach der preußischen Besetzung leistete er am 10. Juli

1803 dem Vertreter Berlins, Graf von der Schulenburg-Kehnert, den Treueid.²² In westphälischer Zeit legte er den Huldigungseid gegen König Jérôme vor seinem Generalvikar Wendt, der auch Palastbischof war, ab (am 27. März 1808 in Kassel).²³ Franz Egon verlor zwar seine weltliche Macht, doch blieb die geistliche erhalten. So erließ er beispielsweise im Jahre 1808 eine Dekanatsordnung. Auch regelte ein Erlaß vom 22. Februar 1805 die Feier der ersten heiligen Kommunion.²⁴ Große Verdienste erwarb sich der Bischof um den Erhalt des Gymnasium Josephinum, das nach Vorstellung des westphälischen Innenministeriums mit dem Gymnasium Andreanum vereinigt werden sollte. Dagegen reichte Franz Egon im September 1812 eine Protestnote an das Ministerium in Kassel ein.²⁵

Gegen Ende seines Lebens erlebte Franz Egon noch die neue Regelung seines Bistums Hildesheim durch die Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“ (1824), die dem Bistum ein neues territoriales wie personales Ansehen gab. Er selbst wurde zum Exekutor dieser Bulle ernannt, doch hinderten ihn Alter und Schwäche an der Erfüllung dieser Aufgabe.²⁶ Am 1. Mai 1824 hatte die hannoversche Regierung, wie schon vorher Papst Pius VII., ihn ersucht, die Wahl eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge einzuleiten, doch kam dieser Plan nicht mehr zur Ausführung. Bischof Franz Egon von Fürstenberg starb am 11. August 1825 im Alter von fast 88 Jahren. Seine letzte Ruhe fand er unter dem Mittelschiff des Hildesheimer Domes.

Weihbischof Karl Friedrich von Wendt

Für die geistliche Verwaltung im Fürstbistum Hildesheim zeichnete vor allem der Weihbischof und Generalvikar von Wendt verantwortlich.

19 ebenda, S. 67; R. W. Keck: Die Normalschule zu Hildesheim in ihrer Gründungsphase von 1790—1820, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 50, 1982, S. 170.

20 M. Wolf: a. a. O., S. 238—240. F. Seifert: Die äußere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim 1789—1802 (Beitrag für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 45), Hildesheim 1914, S. 31 f.

21 J. H. Gebauer: a. a. O., S. 255 f. M. Wolf: a. a. O., S. 277.

22 J. H. Gebauer: a. a. O., S. 261.

23 H. G. Aschoff: Weihbischöfe in Hildesheim zwischen Reformation und Säkularisation, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 57, 1989, S. 39 f.

24 A. Bertram: a. a. O., S. 195.

25 ebenda, S. 210.

26 A. Bertram: a. a. O., S. 215 f.

Karl Friedrich Freiherr von Wendt wurde am 18. Oktober 1748 in Papenhausen in der Grafschaft Lippe geboren.²⁷ Sein Vater war Lippischer Drost und Landrat von Varenholz. Nach seiner Schulzeit trat Karl Friedrich von Wendt in die Dienste des Paderborner Fürstbischofs Wilhelm Anton von der Asseburg, in dessen Residenz Schloß Neuhaus er Page und Kammerjunker war. Zwischen 1770 und 1772 studierte Wendt Rechtswissenschaften in Reims. Nachdem er schon 1768 im Hildesheimer Domkapitel aufgeschworen worden war, wurde er 1773 Domkapitular und 1776 Domdechant. Seine Priesterweihe empfing er am 8. April 1777 in Schloß Neuhaus.

Im Jahre 1784 bestimmte ihn Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen zum Weihbischof in Hildesheim. Nachdem ihn Papst Pius VI. zum Titularbischof von Basilinopolis erhoben hatte, empfing er am 10. Oktober 1784 in Hildesheim durch Fürstbischof Friedrich Wilhelm die Bischofsweihe. Geistliche Handlungen übte er sowohl in Hildesheim als auch in Paderborn aus. Nach dem Tode Friedrich Wilhelms von Westphalen (1789) ernannte dessen Nachfolger Franz Egon von Fürstenberg Wendt zum Generalvikar und Offizial für Hildesheim. 1792 wurde er zum Dompropst und zum Propst des Heiligen Kreuz-Stiftes^{27a} in Hildesheim gewählt. Der karrierebewußte Wendt bemühte sich um die Bestellung zum Koadjutor Franz Egon von Fürstenbergs. Dieser hatte für das Amt jedoch den Kölner Kurfürsten Maximilian Franz, einen Bruder des Kaisers, vorgesehen, um so einer möglichen Säkularisation besser vorbeugen zu können.

Nach Eingliederung des Fürstentums Hildesheim in das Königreich Westphalen (1807) trat Wendt als Sprecher der Hildesheimer Deputation bei Napoleon in Paris auf. Der westphälische König Jérôme ernannte ihn im Jahre 1807 zu seinem „Grand Aumonier et Evêque du Palais“ (Großalmosenier und Palastbischof). Dieses Amt bekleidete Wendt bis zum Ende des Königreichs Westphalen im Jahre 1813. Wendt nutzte seine Stellung in Kassel, um staatliche Übergriffe in den kirchlichen Bereich und für die Kirche ungünstige Beschlüsse abzuwehren, z. B. kämpfte er entschieden gegen eine Vereinigung des Gymnasium Josephinum mit dem protestantischen Andreanum und gegen den geplanten Abbruch der St.-Michaelis-Kirche. Nach dem Zusammenbruch des Königreichs Westphalen bemühte sich Wendt um die Errichtung eines Bistums mit dem Sitz in Fritzlar für das Kurfürstentum Hessen-Kassel, um damit die kirchliche Freiheit zu sichern. Am 12. Februar 1816 wurde er

von Erzbischof von Dalberg zum Delegaten für das mit Hannover vereinigte ehemalige mainzische Unterereichsfeld ernannt. Nach Dalbergs Tod und der bayerischen Diözesanregulierung war er ab 2. Mai 1818 im Unterereichsfeld im Auftrag Papst Pius' VII. als Apostolischer Vikar tätig.

Karl Friedrich Freiherr von Wendt starb am 21. Januar 1825 in Hildesheim und wurde im nördlichen Kreuzgang des Domes beigesetzt.

Rechnungswesen

Sowohl in preußischer als auch in westphälischer Zeit legten die zuständigen staatlichen Behörden großen Wert auf die Einsichtnahme in die Rechnungen der einzelnen Kirchengemeinden. Neben den Kirchenrechnungen wurden auch die sogenannten milden Stiftungen sowie die Schulen in kirchlicher Hand der Revision unterzogen.

Bereits im Jahre 1802, also unmittelbar nach Annexion des Fürstbistums Hildesheim, verlangte die preußische Regierung genaue Verzeichnisse über das Kirchenvermögen sowie die Einkünfte der Pfarrer und Schullehrer. Aus diesem Grunde schickten die meisten Pfarreien noch im August oder September 1802 ihre Rechnungen an das „Königlich preußische Vicariat zu Hildesheim“; von dort wurden sie an die preußischen Dienststellen weitergeleitet. Jede katholische Pfarrei im Fürstbistum Hildesheim (von Achum bis Wöhle) hatte ihre Rechnungen einzusenden. Es ist interessant, sich eine solche zur Revision vorgelegte Abrechnung einmal anzusehen. Als Beispiel soll hier die Kirchenrechnung der Pfarre Ottbergen dienen, aufgestellt von Pastor Carl Röper am 27. August 1802.²⁸ Zuerst wurden die zur Pfarre Ottbergen gehörenden Kirchen aufgezählt: 1. Ottbergen, 2. Farmsen, 3. die Bergkapelle. Danach folgte die Angabe des Patronats. Dieses hatte das Magdalenenkloster zu Hildesheim inne. Anschließend waren die Angaben über den Pfarrbestand, wie der zeitgenössische Terminus für

27 H. G. Aschoff: a. a. O., S. 27—40. K. Hengst: Art. „Wendt, Karl Friedrich Freiherr von“, in: E. Gatz (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, Berlin 1983, S. 807; Nekrolog in: Neues Vaterländisches Archiv 1825, Bd. 2 des Jahrganges, S. 319.

27a Asch, J.: Die Geschichte des Kreuzstiftes im Überblick, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 46/47, 1978/79, S. 9—41.

28 BAHi G XII, 08a, S. 145.

Stellen, Ländereien und Einkünfte genannt wurde, zu machen. Das Ottberger Pfarrland betrug 74 Morgen, wovon 50 Morgen verpachtet waren; 24 Morgen ließ der Pastor für seine Haushaltung bestellen: „Alle 74 Morgen zu Gelde gerechnet, trüge 160 Rth 8 gg.“ Zu diesen Einkünften wurden weitere Gelder aus anderen Quellen hinzugerechnet, wie beispielsweise Einnahmen aus Holz- und Heuverkäufen, der Thomaspflicht, der Ottberger Kirche mit Anniversarien, der Farmser Kirche sowie der Bergkapelle. Insgesamt betrugen die Einnahmen aus dem Pfarrbestand 294 Reichsthaler und 8 Gute Groschen. Ein weiterer Bestandteil der Abrechnung betraf den „Schulen Bestand“. Zur Pfarre Ottbergen zählten zwei Schulen, eine in Ottbergen, eine in Farmsen. In jeder wirkte ein eigener Schulmeister, dessen Einkünfte genauestens aufgelistet wurden. (Der Ottberger Schulmeister Anton Brand erhielt jährlich 70 Rth, der Farmser Christian Roman 32 Rth). Am Schluß der zur Revision vorgelegten Abrechnung wurde der „Kirchenbestand“ angegeben. Er setzte sich zusammen aus „contribuablen und zehntbarem“ Land und dessen jährlichem Ertrag in Geld sowie aus den „Capitalien“ mit jährlichem Zins. Von der Summe der Einnahmen wurden dann die Gehälter für Küster und Pastor sowie die Ausgaben für Wachs, Wein und dergleichen abgezogen. (Der Kirchenbestand Ottbergen betrug 160 Rth 21 gg. Dem standen 130 Rth an Ausgaben gegenüber.) Auch von der „Filiale“ Farmsen und Bergkapelle wurden die Kirchenbestände angegeben.

Neben den eigentlichen Abrechnungen verlangten die preußischen Dienststellen (ab 25. Juni 1803 die Halberstädter Kriegs- und Domänenkammer)²⁹ genaue Aufstellungen über die „Zahl der Seelen und Communicanten in den Pfarren nebst den dazugehörigen Ortschaften“.³⁰ Um diese Arbeit zu erleichtern und Fehler und Unvollständigkeiten weitgehend zu vermeiden, wurden von preußischer Seite vorgedruckte Listen herausgegeben und den einzelnen Gemeinden zugesandt. Eine solche vorgedruckte Liste ist am Beispiel der Pfarre Dorstadt zu betrachten, siehe *Tabelle 1*.

Am Anfang der Liste steht der Name der Pfarre und Filiale. Dann ist der Name des Pastors und des Kaplans (soweit vorhanden) einzusetzen. Nun folgt der Name der zur Pfarre gehörenden Filiale(n) oder Ortschaften, danach die Zahl der Kommunikanten, unterteilt in Ansässige oder Eigentümer, Nichtansässige oder Mietsleute und Dienstboten. Weiter erfolgt die Angabe über die Zahl der Kinder in der Gemeinde, in der ersten Spalte vom 6. bis zum 14. Lebensjahr, in der

zweiten Spalte bis zum 6. Lebensjahr. In der letzten Spalte der Liste wird die gesamte Seelenzahl der Gemeinde angegeben.

Trotz der Verwendung vorgedruckter Listen und genauer Vorschriften wurden jedoch häufig unvollständige und z. T. auch falsche Abrechnungen und Verzeichnisse eingesandt.

So gab es von preußischer Seite eine Reihe von Beschwerden, und das Hildesheimer Generalvikariat sah sich am 1. Dezember 1802 genötigt, jedem Pfarrer eine genaue Anleitung über die Anlage von Rechnungsverzeichnissen zuzuschicken. In dem beiliegenden Schreiben heißt es: „Die von den Kirchen-Vermögen, und den Einkünften der Pfarrer und Schullehrer einkommenen Verzeichnisse sind größten Theils nicht vollständig und nicht so eingerichtet, um daraus die verlangten Nachrichten und die erforderliche Uebersicht entnehmen zu können. Daher erhält jeder Pfarrer 2 gedruckte Exemplare, eins für sich und das andere für den oder die unter seiner Aufsicht stehenden Kirchen- und Schulbedienten nebst den schon dem Vikariat einkommenen Verzeichnissen. Jedem Pfarrer, jedem Kirchen- und Schulbedienten, wird hiemit aufs schärfste anbefohlen, genau und richtig seine neuen Verzeichnisse nach dem hiebey gefügten gedruckten Exemplar einzurichten, und alsdann nebst diesen dies hiebeygefügte, und schon eingeschickt gewesene Verzeichniß dem Vikariat wieder binnen 14 Tage a Dato einzuschicken, um solche der Königlich Preußischen Civil-Commission wieder gehörig übergeben zu können“.³¹ Am 13. April 1803 wandte sich das Hildesheimer Generalvikariat erneut an die katholischen Pfarrer. Ihnen wurde nochmals eingeschärft, „sobald als möglich, an hiesiges General-Vicariat nach der beygelegten Liste aufs genaueste zu berichten“.³² Ihnen wurde aufgetragen, nicht nur die zu ihrer Pfarrei gehörenden Filialen anzugeben, sondern jedes Dorf, in dem auch nur ein einziger Katholik wohne.

Trotz all dieser Bemühungen des Hildesheimer Generalvikariats kam es wegen der Abrechnungen immer wieder zu Beschwerden der Königlichen Kriegs- und Domänenkammer zu Halberstadt. Ihren Höhepunkt

29 Am 25. Juni 1803 wurde die bisherige Interimszivilkommission in Hildesheim der Halberstädter Kriegs- und Domänenkammer unterstellt.

30 BAHi G XII, 08a, S. 87.

31 BAHi G XII, 08b, S. 2.

32 ebenda, S. 14.

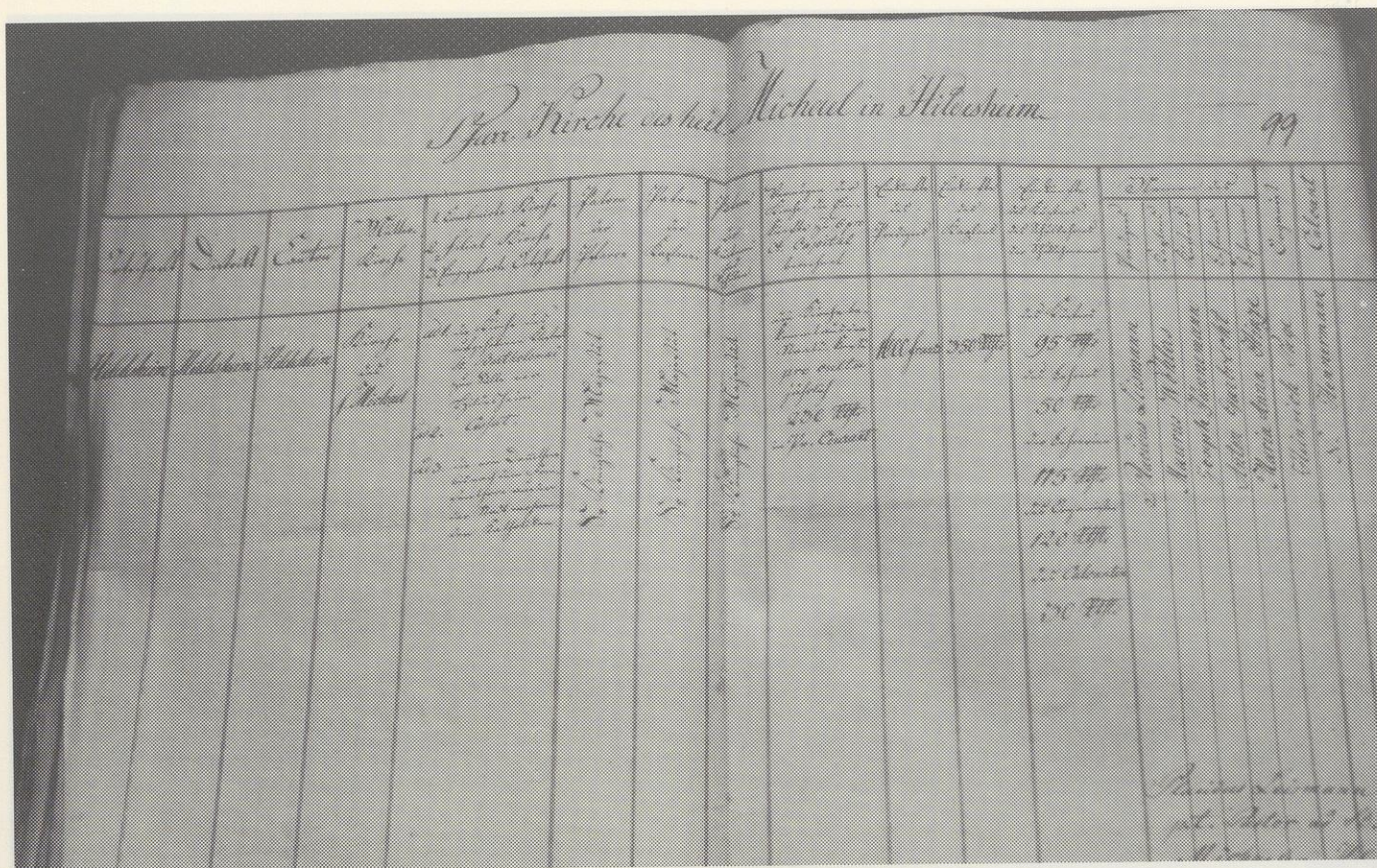
Zahl der Seelen und Communicanten in der Pfarre zu Dorstadt nebst den dazu gehörenden Ortschaften.

Name der Pfarre u. Filiale.	Name des Pastors u. d. Caplans.	Namen der zu der Pfarre gehörenden Filiale oder Ortschaften.	Zahl der Communicanten			Total.	Zahl der Kinder		Total.	Seelen Zahl.	Bemerkungen.
			Ansässige oder Eigenthümer.	Nicht-Ansässige oder Miethleute.	Dienstboten.		von 14ten bis zum 6ten Jahre.	von 6ten bis 0 Jahre.			
Dorstadt	Bedrastus Hesse	1. Dorstadt	108	119	39	266	43	33	76	342	In Dorstadt leben 181 Seelen, darunter 100 Katholiken, 81 Protestanten. In Ohrum leben 19 Seelen, darunter 10 Katholiken, 9 Protestanten. In Kissenbrück leben 19 Seelen, darunter 10 Katholiken, 9 Protestanten. In Biewende leben 19 Seelen, darunter 10 Katholiken, 9 Protestanten. In Semmeling leben 19 Seelen, darunter 10 Katholiken, 9 Protestanten.
		2. Ohrum	16	—	—	16	3	—	3	19	
		3. Kissenbrück	124	119	39	282	46	33	79	361	
		4. Biewende									
		5. Semmeling									
		6. Summa	124	119	39	282	46	33	79	361	

Zahl der Communicanten in der Pfarre zu Dorstadt nebst den dazugehörigen Ortschaften (BAHi G XII, 08a, S. 87).

Tabelle 1: Zahl der Seelen und Communicanten in der Pfarre zu Dorstadt nebst den dazugehörigen Ortschaften

Name d. Pfarre u. Filiale	Name d. Pastors u. d. Kaplans	Namen der zu der Pfarre gehörenden Filiale oder Ortschaften	Zahl der Communicanten			Total	Zahl der Kinder		Total	Seelenzahl
			Ansässige oder Eigentümer	Nicht-Ansässige oder Miethleute	Dienstboten		v. 14ten bis 6ten Jahre	v. 6ten bis 0 Jahre		
Dorstadt	Bedrastus Hesse	1. Dorstadt	108	119	39	266	43	33	76	342
		2. Ohrum	16	—	—	16	3	—	3	19
		Summa	124	119	39	282	46	33	79	361
		3. Bornum								
		4. Kissenbrück								
		5. Biewende								
		6. Semmeling								



Pfarrkirche des heiligen Michael in Hildesheim (BAHi G XII, 08a, S. 99).

Tabelle 2: Pfarrkirche des heiligen Michael in Hildesheim

Ortschaft	Distrikt	Canton	Mutter-Kirche	1. Combinierte Kirche 2. Filial-Kirche 3. eingepfarrte Ortschaft	Patron der Pfarre	Patron der Kaplaney	Patron der Küsterei und Schulen	Vermögen d. Kirche, d. Einkünfte zu 5 pr St. Capital berechnet	Eink. des Predigers	Eink. des Caplans	Eink. des Küst. oder Schul-lehrers	Namen des Predig. Caplan Küster
Hildesheim	Hildesheim	Hildesheim	Kirche des Hl. Michael	1. d. Kirche d. aufgehobenen Klosters St. Bartholomai zur Sülte vor Hildesheim 2. 3. Die vom Dammthor bis nach dem Friesenthor außer der Stadt wohnenden Katholiken	Seine Königl. Majestät	Seine Königl. Majest.	Seine Königl. Majest.	Die Kirche bekommt aus der Staatskasse pro culta jährlich 230 Rth in Pr. Cour.	1600 Franc	350 Rth	Küst. 93 Rth Lehrer 50 Rth Lehrerin 115 Rth Organ. 120 Rth Caleant. 30 Rth	Placidus Leismann Maurus Wohlers Joseph Jünne-mann

erreichten die Klagen, wie anhand der Quellen aus dem Bistumsarchiv abzulesen ist, im Jahre 1805. Häufig beklagte sich die Halberstädter Kammer über nicht vollständige und nicht rechtzeitig eingesandte Rechnungen. So heißt es in einem Brief vom 22. Juli 1805:³³ „Einem hochwürdigen General-Vicariat ist bereits bekannt, daß sämtliche geistliche Kirchen- und milde Stiftungsrechnungen zu unserer Revision gelangen müssen. Dasselbe hat dieser zur Ueberschrift ein vollständiges Verzeichnis aller dieser Rechnungen binnen 4 Wochen anhero einzureichen“. Eine weitere Beschwerde aus Halberstadt beim Hildesheimer Domkapitel folgte bereits einen Monat später, am 25. August 1805. In diesem Schreiben bemängelt man, daß die „wegen der katholischen Kirchen-Rechnungen ... verlangte Auskunft nicht vollständig ertheilt worden“ sei.³⁴ Die Kriegs- und Domänenkammer trug dem Generalvikariat penibelst auf, was sie mitteilen sollte:

- „1. von welchem Termin die Kirchen-Rechnungen anfangen und enden
2. zu welcher Zeit sie eingesandt worden
3. wer sie revidiert hat, und in welcher Art die Monita formiert und beantwortet worden, auch
4. von welchen Kirchen die Rechnungen nahmentlich eingesandt und abgenommen worden.“

Vor allem erbat man sich Pünktlichkeit und Vollständigkeit der Rechnungen, „da sonst Rückfragen erforderlich sind, und die Arbeit da der hohen Rath vermehrt und aufgehalten wird.“³⁵

In den preußischen Entschädigungsländern forderten „die katholischen Prediger für Führung der Kirchen-Rechnung eine Belohnung.“³⁶ Hiergegen wandte sich ein Erlaß König Friedrich Wilhelms III. von Preußen, den die königliche Kriegs- und Domänenkammer am 18. April 1806 dem Hildesheimer Generalvikariat mitteilte. Der König forderte in dem Erlaß die Pfarrer auf, „sie sollen die [Kirchenrechnungen] zum Besten der Kirche gratis leisten.“³⁷

Auch in westphälischer Zeit hatten die einzelnen Pfarreien weiterhin genaue Abrechnungen über das Vermögen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen einschließlich der Einkünfte der Pfarrer und Schullehrer an die staatlichen Behörden einzusenden.

Zu diesem Zweck erhielten sie vorgedruckte Rechnungslisten. Als Beispiel für eine solche Rechnungsliste aus westphälischer Zeit sei an dieser Stelle die der Katholischen „Pfarr-Kirche des heiligen Michael in Hildesheim“ vorgestellt; siehe S. 45^{38/39} (siehe Tabelle 2).

In die ersten drei Spalten wurden Ortschaft, Distrikt und Canton eingetragen. Als nächstes folgte die Mutterkirche (in diesem Fall die Kirche des heiligen Michael). In die folgende Rubrik wurden die kombinierte Kirche, die Filial-Kirche und die eingepfarrten Ortschaften eingesetzt. In weiteren drei Spalten wurde nach den Patronen der Pfarre, den Kaplänen sowie der Küsterei und den Schulen gefragt. Es folgten das Vermögen der Kirche und ihre Einkünfte daraus. In die nächsten drei Spalten waren die Einkünfte des Predigers, des Kaplans sowie des Küsters und Schullehrers einzutragen. Zuletzt wurden die Namen des Predigers, Kaplans und Küsters angegeben.

Neben unvollständig oder falsch eingereichten Rechnungen bestand ein weiteres Problem darin, wer berechtigt sei, die Kirchenrechnungen abzunehmen bzw. zu revidieren. So fühlten sich anscheinend einige Dorfbürgermeister berufen, solche Rechnungen abzunehmen. Dagegen erhob Bischof Franz Egon bei höchster politischer Stelle Protest. Dies geht aus einem Brief des westphälischen Ministeriums der Justiz und des Innern vom 22. November 1808 hervor.⁴⁰ Darin heißt es: „Mein Herr Bischof! Sie beschwerten sich in Ihrem Schreiben vom 7ten dieses, daß einige Maires sich das Recht anmaßen wollen, die Kirchen Fabrik Rechnungen zu revidieren. Diese Behauptung der Maires ist aber ungegründet und ich werde deshalb dem Prefecten zu schreiben geruhen.“

Da es jedoch weiterhin Kompetenzstreitigkeiten gab, wandte sich der Hildesheimer Bischof am 28. Juni 1809 direkt an den westphälischen Innenminister von Wolffradt, um sich die genauen Vorschriften über die Revision der Rechnungen mitteilen zu lassen. Franz Egon von Fürstenberg wünschte eine Abschrift „derjenigen Instruktionen“ übersandt zu bekommen, „welche dem Prefekt der Werra in Rücksicht der Verwaltung geistlicher Güter und Funktionen zugefertigt“

33 ebenda G IX, 01, S. 12.

34 ebenda G IX, 01, S. 15.

35 ebenda.

36 Siehe dazu den Erlaß König Friedrich Wilhelms III., mitgeteilt durch die Kriegs- und Domänenkammer Halberstadt am 18. 4. 1806, in: BAHi G IX, 01, S. 16.

37 ebenda.

38 Der katholischen Pfarre St. Michael, auch Kleine St. Michaeliskirche genannt, diente nur die Bernwardsgruft als Kultraum. Die übrigen Teile der Michaeliskirche waren seit 1553 evangelisch.

39 BAHi G XII, 08a, S. 99.

40 ebenda G IX, 01, S. 17.

wurde.⁴¹ Die Abschrift dieser Instruktionen wurde dem Bischof umgehend zugesandt. Innenminister Wolffradt bemerkte dazu: „Ich hoffe, daß diese Weisungen allen neuen Beschwerden zuvorkommen werden“ und ersuchte „Erl. Exzellenz zugleich den Inhalt derselben allen ihrer Aufsicht anvertrauten Geistlichen bekannt zu machen“.⁴² Die Instruktionen an den Präfekten des Werradepartements waren betitelt: „Ueber die Verhältnisse der Präfekten gegen die geistliche Behörde. Verhaltensbefehle über die Ablage der Rechnungen der Einnahme von Kirchengütern, von Almosengeldern und sonstigen Stiftungen (Fondations).“⁴³ Darin werden wichtige Grundsätze aufgestellt, u. a.:

- „1. Die Verwaltung der Kirchengüter sey allein Sache der Landes-Herrschaft des Souverains, gehöre nicht zur Kompetenz der geistlichen Behörden, welche sich nur mit den bloßen Religionssachen (spirituel) zu befassen hätten.
2. Das Dekret vom 11. Januar 1808 trüge den Präfekten auf, in Absicht der Erbauung und Reparatur der Kirchen, Pfarrwohnungen und auf die Ausübung des Cultus Bezug habende Verwaltungsmaßregeln zu treffen, es folge daraus notwendig das Recht die zu diesen Ausgaben befreite Fonds zu verwalten, dieses Recht sey als unzertrennlich von den der Präfekten zustehenden Oberaufsicht über die Gemeinde-Einnahmen anzusehen.“⁴⁴

Auch unterhalb der Ebene der Präfekten durften die Kirchenrechnungen abgenommen werden; zwar nicht von den Dorfbürgermeistern, wohl aber durch die „Canton-Maires“, die nach einem ministeriellen Schreiben vom 22. März des Jahres 1810 „an die Stelle der ehemaligen Beamten gesetzt worden sind, (denen) ehemals das Recht zustand, die Kirchenrechnungen alle Jahre abzunehmen.“⁴⁵ Dieses Einsichtsrecht unterer staatlicher Stellen ist um so erstaunlicher, als im Königreich Westphalen eine gesetzliche Trennung von Kirche und Staat bestand. Hier lag ein Eingriff von staatlicher Seite in kirchliche Angelegenheiten vor.

Dieses Recht der Einsichtnahme bestätigte noch einmal der Unterpräfekt des Distrikts Hildesheim, Franz Anton Blum, in einem Schreiben vom 29. November 1810 an den Borsumer Canton-Maire Blumenberg. Auf Grund des Minister-Erlasses ersuchte er ihn, „von den Katholischen Kirchen in ihrem Canton mit Hinzuziehung der Altaristen oder des Herrn Pastors ... die geführten Rechnungen von dem Dato an abzunehmen, so Sie als Canton-Maire in diese Function getreten sind.“⁴⁶ Der Canton-Maire hatte diese „Rech-

nungen und die dabei gemachten Monita an das Hochlöbliche Vicariat Höchstselbst einzusenden.“

Nachdem der Canton-Maire Blumenberg genaue Anweisungen erhalten hatte, wandte er sich in einem Brief an den Bischof von Hildesheim und teilte ihm mit, „wie es mit den Katholischen Kirchenrechnungen des hiesigen Cantons werden soll.“⁴⁷ Er ließ auch Franz Egon eine Abschrift des Briefes von dem Hildesheimer Unterpräfekten Franz Anton Blum zukommen. Blumenberg wies die Rechnungsführer der Kirchenrechnungen in „seinem“ Kanton Borsum an, „die Rechnungen von dem Jahre 1808/9 in Zeit von 4 Tagen, und die vom Jahre 1809/10 in vier Wochen mir einzusenden.“⁴⁸ Anschließend nahm er, zusammen mit den Altaristen, die Abnahme und Monierung vor und schickte die Rechnungen zur „Oberrevision“ an das Generalvikariat.

Diese genauen Bestimmungen über die Revision der katholischen Kirchenrechnungen wurden dem Hildesheimer Generalvikariat noch einmal, zwei Jahre später, durch den Präfekten des Okerdepartements Reimann bestätigt. In einem Brief vom 7. August 1812 schreibt er: „Die Kirchenrechnungen müssen den oberen geistlichen Behörden nach wie vor zur Revision und Monierung eingesandt, zuvor aber erstellt von den ehemaligen Beamten, jetzt von den Canton Maires in gewissenhaft mit den daraus bestimmten geistlichen Unterbehörden abgenommen werden.“⁴⁹ Da aber — nach Meinung Reimanns — im Hildesheimischen keine geistlichen Mittelbehörden existierten, „von welchen die Abnahme der Kirchenrechnungen zusammen mit den Canton-Maires geschehen könnte“, ersuchte er das Generalvikariat, zu verfügen, daß die Kirchenrechnungen künftig allein den Canton-Maires zuzustellen seien. „Letztere sollen dann durch die Herren Unterpräfekten angewiesen werden, ihre etwaigen Einwendungen bei diesen Rechnungen den Pfar-

41 Ministerium der inneren Angelegenheiten, Verwaltung der geistlichen Güter: „Man übergibt an seine Exzellenz eine Abschrift einer Instruktion, welche dem Prefekten der Werra zugefertigt worden ist; Cassel den 30ten Juny 1808“. BAHi G IX, 01, S. 18.

42 ebenda.

43 Bistumsarchiv Hildesheim G IX, 01, S. 19.

44 ebenda.

45 Aus dem Brief der Unterpräfektur Hildesheim an den Canton-Maire Blumenberg zu Borsum (29. 11. 1810), BAHi G IX, 01, S. 29.

46 ebenda.

47 Brief vom 13. 12. 1810. BAHi G IX, S. 30.

48 ebenda.

49 ebenda, G IX, 01, S. 32.

ren bei Revision derselben mitzuteilen, und wollen Sie die unter ihrer Aufsicht stehenden Pfarrer ebenmäßig dazu anhalten, daß sie zugleich mit den Rechnungen nebst der Beantwortung an Sie einschicken.“⁵⁰

Anstellung der Vikariatssekretäre

Sowohl unter preußischer als auch unter westphälischer Verwaltung bedurften alle Einstellungen in die höheren Ämter der geistlichen Behörden der Zustimmung der staatlichen Stellen. Dies galt auch für die Anstellung der Vikariatssekretäre.

Der Fall einer solchen Anstellung wurde in preußischer Zeit zum ersten Mal akut, als gegen Ende des Jahres 1805 der bisherige Vikariatssekretär Domenico Hagemann verstorben war.⁵¹ Das Hildesheimer Generalvikariat wandte sich daher an die Kriegs- und Domänenkammer in Halberstadt und beantragte die Anstellung des ehemaligen Kellners des St.-Michaelis-Klosters in Hildesheim, des Exconventualen Petrus Schlüter, als Vikariatssekretär. (Gleichzeitig sollten vakante Professorenstellen am Gymnasium Josephinum wieder besetzt werden.) Die Halberstädter Kriegs- und Domänenkammer schrieb dem Hildesheimer Bischof am 20. Januar 1806, „daß wir Hochdero beide Anträge, sowohl wegen Besetzung der vacanten Professuren an dem Collegio Josephino, als auch wegen Wiederanstellung eines Vicariat-Secretair, unserer vorgesetzten Behörde vorgelegt, auch mit zuthun unterstützt haben.“⁵² Wie aus einem Brief des Hildesheimer Generalvikars von Wendt an Bischof Franz Egon vom 16. März 1806 hervorgeht, wurde Petrus Schlüter als Vikariatssekretär angestellt. („Seit dem Ausscheiden des vormaligen Vicariat-Secretairs Domenico Hagemann ist bekanntlich der ehemalige Kellner Schlüter von Hl. Michael wieder in die Stelle gekommen und hat sich den vielen Geschäften bisher mit allem Fleiß und Eifer unterzogen.“)⁵³ Zu einem langwierigen Problem sollte sich jedoch die angemessene Bezahlung des Sekretärs Schlüter entwickeln. Der Generalvikar von Wendt fand es seiner „pflichtmäßigen Fürsprache für angemessen“, daß Petrus Schlüter „ein fixiertes Gehalt, welches unter 300 Rth nicht mahl seyn dürfe, so bald als möglich zugebilligt werde.“⁵⁴ Wendt bat Franz Egon von Fürstenberg, alles „Zweckdienliche bey der Königlichen Kammer einzuleiten und zu befördern gnädigst geruhen wollen.“⁵⁵ Der Bischof machte sich Wendts Vorstellungen zu eigen und wies die Halberstädter Kammer auf den Vorschlag hin, Schlüter „ein Gehalt von wenigstens 300 Rth aus den hiesigen Fonds anzuweisen.“⁵⁶

Gleichzeitig bat er die Kammer, ihm ihre Vorstellungen sofort mitzuteilen. Da bis zum Ende des Jahres 1806 aus Halberstadt jedoch keine Antwort kam, wurde man von seiten des Generalvikariats am 22. Dezember des Jahres bei der Kriegs- und Domänenkammer vorstellig. Generalvikar von Wendt verwies noch einmal auf den Vorschlag des Bischofs, Petrus Schlüter „ein Gehalt von wenigstens 300 Rth aus dem hiesigen Carthäuserfond anzuweisen“ und fuhr dann fort: „Allein es ist nun beynahe ein ganzes Jahr verflossen, ohne daß die so sehnlichst erwartete allerhöchste Verfügung und Entscheidung eingegangen ist, unterdessen der angestellte Vicariats-Secretair den gewiß mühevollen Dienst mit Anforderung an Zeit und Kräften versehen hat. Wenn nun ein jeder Staatsbeamter für die dem Staate zu leistenden Dienste ein fixiertes Gehalt bezieht, und es daher so recht als billig ist, daß auch dem besagten Schlüter in der Eigenschaft als Secretair des hiesigen Fürstbischöflichen Vicariats ein angemessenes Salair zugewiesen werde.“⁵⁷

In seiner Antwort vom 6. Februar 1807 sah sich „das unterzeichnete Kammer-Praesidium (in Halberstadt) ... außerstande, dem Schlüter für die bisher bey einem Hochwürdigem General Vicariat verrichteten Dienste eine besondere Belohnung oder Gehalt zu bewürken.“⁵⁸ Rechtsgrundlage für das Verhalten der Kammer boten die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses. Das Kammer-Praesidium führt dazu aus: „... daß die Exconventualen nach dem Reichs-Deputations-Receß allerdings schuldig sind, für ihre Pensionen angemessene Dienstverrichtungen zu übernehmen. Denn der § 57 auf welchen sich der § 64 bezieht, sichert demselben die Pensionen nur bis zur anderweiten Versorgung zu.“⁵⁹

Dennoch bemühten sich sowohl das Generalvikariat als auch Bischof Franz Egon selbst weiterhin um die Auszahlung des Gehalts für Petrus Schlüter. Nach dem Zusammenbruch Preußens wurden sie bei den west-

50 ebenda.

51 Siehe dazu den Brief der Königl. Kriegs- und Domänenkammer Halberstadt vom 20. Januar 1806, BAHi G I, 04, S. 4.

52 ebenda G I, 04, S. 3.

53 ebenda G I, 04, S. 4.

54 Brief an Bischof Franz Egon vom 16. 3. 1806, ebenda.

55 ebenda.

56 Brief vom 19. März 1806, ebenda G I, 04, S. 5.

57 ebenda G I, 04, S. 8.

58 ebenda G I, 04, S. 17.

59 ebenda.

phälischen Behörden vorstellig.⁶⁰ Lange Zeit war den bischöflichen Anträgen kein Erfolg beschieden. Petrus Schlüter erhielt bis Februar 1808 nur jährlich 40 Reichsthaler, wovon er noch alle Schreibmaterialien und Briefporto selbst bezahlen mußte.⁶¹ Erst im Oktober 1808 fand Franz Egon Gehör. Petrus Schlüter erhielt nun endlich ein wesentlich höheres Gehalt. Dazu schreibt der betroffene Schlüter selbst: „Nun endlich hat mir Sr. Excellence der Weihbischof und premier Aumonieur v. Wendt die tröstliche Nachricht gemeldet, daß ich als secretaire des general Vicariatus, mit einem Gehalte von 1300 Francs auf den Etat der Fonationaires publiques Ecclesiastiques endlich gebracht worden sey.“⁶² Am 22. Oktober 1808 war ihm schon von dem Präfekten des Okerdepartements, Henneberg, mitgeteilt worden, daß er mit selbigem „... Gehalte nun bereits auf dem Etat stehe.“⁶³ Schlüter dankte daraufhin Bischof Franz Egon für sein Engagement in dieser Sache.

Gegen Ende des Jahres 1806 sollte ein zweiter Sekretär beim Hildesheimer Generalvikariat Anstellung finden. Es handelte sich um den späteren Leiter des hildesheimischen fürstbischöflichen Hauptarchivs, Franz Ignaz Johann Maria Zeppenfeld. Er wurde am 20. Juli 1760 in Hildesheim geboren, wo sein Vater eine Stelle als Hof- und Regierungsrat (ab 1779 als Vizkanzler) bekleidete.⁶⁴ Ignaz erhielt den ersten Unterricht in der Parochialschule bei der Kreuzkirche, danach besuchte er die Domschule und das Gymnasium Josephinum. Sein Vater schickte ihn dann in die Schule des englischen Benediktinerklosters in Lamspringe, wo er sich schnell eine ungewöhnliche Fertigkeit in der englischen Sprache erwarb. Im Jahre 1782 begann er an der Universität Göttingen ein Studium der Rechtswissenschaft. Nach dem Tode seines Vaters (1783) kehrte er nach Hildesheim zurück, bestand hier die Prüfung und wurde am 17. März 1785 als Advokat vereidigt. Im folgenden Jahr trat er als Privatsekretär in den Dienst des Grafen Clemens August von Westphalen, der damals Oberstallmeister seines Onkels, des Hildesheimer Bischofs Friedrich Wilhelm, war. Graf Clemens August besaß großen Einfluß auf die fürstbischöfliche Regierung. Nach dem Tode Bischof Friedrich Wilhelms trat sein Neffe 1790 in mainzische, dann in österreichische Dienste. Sein bisheriger Privatsekretär blieb in Hildesheim, um die dortigen Angelegenheiten zu klären. Schon bald wurde der neue Fürstbischof Franz Egon auf Zeppenfeld aufmerksam und ernannte ihn am 2. Juli 1796 zum Archivar des Landesarchivs; noch im gleichen Jahr wurde er Sachwalter des Fiskus für profane und geistliche Angelegenheiten. Am 22. Mai 1799 wurde Zeppenfeld

als kaiserlicher und apostolischer Notar verpflichtet. Alle diese Stellen verwaltete er zur Zufriedenheit des Bischofs. Nach der preußischen Annexion des Fürstbistums Hildesheim übertrug die preußische Regierung ihm am 7. Januar 1803 das Amt eines Kammerconsulenten und versetzte ihn mit einem Teil des Archivs nach Halberstadt, wo er Assessor in der Kriegs- und Domänenkammer wurde. Da er, ebenfalls 1803, eine Hildesheimerin (Anna Maria Magdalena Waldau) geheiratet hatte, sehnten sich beide Eheleute in ihre Heimatstadt zurück. Ende des Jahres 1806 wurde Ignaz Zeppenfeld als Beisitzer bei dem von der preußischen Regierung in seiner Funktion belassenen Offizialatgericht sowie als Sekretär des Generalvikariats in Hildesheim ernannt. Im Dezember 1806 war er zur Übernahme dieser Ämter in seiner Heimatstadt eingetroffen. Doch der Frieden von Tilsit veränderte die Verhältnisse sämtlicher Staatsdiener in den abgetretenen preußischen Provinzen.

Für Bischof Franz Egon war es in dieser Lage schwierig, die Anstellung Zeppenfelds bei den übergeordneten staatlichen Behörden zu beantragen. Dennoch ließ er sich von seinem Vorhaben nicht abbringen und stellte am 1. Januar 1807 bei der Halberstädter Kriegs- und Domänenkammer den Antrag.⁶⁵ Er wurde jedoch nicht positiv beschieden, aber auch nicht negativ. In seiner Antwort an den Hildesheimer Bischof vom 9. Januar 1807 schreibt das Kammerpräsidium wörtlich: „Bei diesen eingetretenen Umständen findet sich aber das unterzeichnete Praesidium außer Stande, vorjetzt auf das sehr geehrte Schreiben Ew. Hochfürstlicher Gnaden etwas zu veranlassen ...“⁶⁶ Aufgrund dieses Schreibens erklärte sich Franz Egon bereit, den inzwischen eingelegten Protest gegen die Nichtanstellung Zeppenfelds zurückzunehmen „und

60 Dieses Bemühen geht aus einem Brief hervor, den Schlüter am 23. 10. 1808 an den Hildesheimer Bischof richtete: „Euer Hochwürdigem Gnaden dancke ich gehorsamst, daß Sie sich für mich bemüht haben, um mir ein angemessenes Gehalt zu beschaffen.“ BAHi G I, 04, S. 28.

61 Dazu siehe den Brief Schlüters vom 5. 11. 1808 an Bischof Franz Egon, ebenda G I, 04, S. 32.

62 ebenda.

63 ebenda.

64 Biographie Zeppenfelds nach Koken. Dem Andenken des am 15. August d. Jahres zu Hildesheim verstorbenen Archivars Zeppenfeld gewidmet, in: Neues Vaterl. Archiv, Band 2 des Jahrgangs Lüneburg 1831, S. 193–210 und P. Zimmermann, Art. Zeppenfeld, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 45, Leipzig 1900, S. 84f.

65 Brief des „Halberstadt-Hildesheimer Kriegs- und Domänen-Kammer Praesidiums“ an den Bischof vom 9. 1. 1807, BAHi G I, 04, S. 12.

66 ebenda.

die Entscheidung der Frage, ob die Besetzung beyder Stellen Ew. Hochfürstlichen Gnaden, als Diözesan Bischof, allein zustehe bis zu veränderten Zeit Umständen auszusetzen.“⁶⁷ Die Halberstädter Kriegs- und Domänenkammer zweifelte allerdings nicht an der Qualifikation Ignaz Zeppenfelds für beide Ämter. In einem Brief vom 6. Februar 1807 an den Hildesheimer Bischof schreiben die Vertreter der Kammer u. a.: „... da dem Kammer Assessor Zeppenfeld gründliche Rechtskenntnisse nicht abgesprochen werden können, so kann auch gegen dessen Qualifikation nichts zu erwidern sein.“⁶⁸ Für die Stelle des Vikariatssekretärs hielt man sogar Nichtgeistliche für geeigneter, da hierfür nur Geschäftskenntnisse erforderlich seien, „... woran es Kloster Geistlichen gewöhnlich fehlt.“⁶⁹ Die Einstellung Zeppenfelds als Sekretär des Generalvikariats wurde vor allem deshalb abgelehnt, weil Ignaz Zeppenfeld diese Stelle nur so lange bekleiden sollte, bis der dafür eigentlich vorgesehene Hofkammerrat Kloepper die notwendige Qualifikation erlangt haben würde. Hinzu kam, daß ein Teil der Hagemannschen Vicarie, die „... ausdrücklich zum Gehalt des Secretairs bey dem General Vicariat bestimmt“ war, schon an Kloepper gezahlt wurde. Damit war, so die Meinung der Kriegs- und Domänenkammer zu Halberstadt, die Einstellung Zeppenfelds als Vikariatssekretär nicht mit den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts vereinbar.⁷⁰ Nach den für Zeppenfeld negativen Mitteilungen aus Halberstadt versuchte Bischof Franz Egon wohl einen Kompromißvorschlag zu unterbreiten; er sah die „interimistische Annahme“ des Zeppenfeld vor, also seine Anstellung bis auf Widerruf.⁷¹ Mit dieser Vorgehensweise zeigte sich jedoch Weihbischof von Wendt nicht einverstanden und bat Franz Egon in einem Schreiben unter dem 26. Februar 1807, den Vorschlag „zur interimistischen Annahme ganz wegzulassen, und entweder an die wohllobliche Kammer weiter gar nicht zu schreiben, oder von mir (Wendt) auch Höchstdero unstreitigen theuren Rechte und Diöcesan Befugnisse zu behaupten.“⁷² Daraufhin blieb wahrscheinlich ein weiterer Brief des Bischofs wegen Anstellung Zeppenfelds aus.⁷³ Zeppenfeld selbst bemühte sich allerdings weiter um seine Anstellung als Beisitzer des Officialatgerichts. Im August 1807 „hat der Herr Kammer Assessor Zeppenfeld dem hiesigen Gerichte (Hildesheimer Officialatgericht) angezeigt, daß er als Assessor bey demselben angestellt sey, und darauf angetragen ihn in dieser Qualität einzuführen.“⁷⁴ Er bezog sich dabei auf ein Reskript, das an den Bischof ergangen sein sollte. Trotz all dieser Anstrengungen sollte letztlich jedoch der Anstellung Zeppenfelds kein Erfolg beschieden

sein. Unter den gegebenen Umständen mußte sich Ignaz Zeppenfeld etwas anderes suchen; zum 1. März 1808 wurde er als Friedensrichter des Kantons Borsum angestellt.⁷⁵ Da ihm dieser Posten aber nicht so zusagte, vertauschte er im September 1808 seine bisherige Stellung mit der eines Hypothekensachwalters in Hildesheim, die er bis zum 1. Mai 1815 bekleidete. An diesem Tag wurde ihm wieder als Archivar die Leitung des bischöflichen Archivs zu Hildesheim übertragen. Dieses Amt übte er äußerst gewissenhaft und fleißig aus. Besonders lag ihm die Vereinigung der Stifts- und Klosterarchive seines Bezirks am Herzen. Während seiner Amtszeit als Archivar veröffentlichte er zahlreiche Aufsätze, z. B. für das Mittwochsblatt der „Gerstenbergischen Zeitung“ und das „Neue Vaterländische Archiv“. Gegen Ende der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts machten Zeppenfeld zunehmend gesundheitliche Probleme zu schaffen. Er litt besonders unter Gicht und Hämorrhoiden, die seine Arbeitskraft immer mehr lähmten. Ab Winter 1830/31 konnte er nicht mehr im Archiv arbeiten. Ignaz Zeppenfeld starb am 19. August 1831 zu Hildesheim im Alter von 71 Jahren.

Die Anstellung eines neuen Vikariatssekretärs wurde wieder akut nach dem Tode Petrus Schlüters (ca. Ende 1812, Anfang 1813). Der Bischof und das Generalvikariat bestimmten den bisherigen Pastor an der Hildesheimer Kreuzkirche Hermann Held O. S. B. zum Nachfolger Schlüters.⁷⁶

Hermann Gottfried Held wurde am 19. August 1768 geboren.⁷⁷ Bis zur Säkularisation im Jahre 1803 war er Mönch der Hildesheimer Benediktinerabtei St. Godehard. Nach der Verlegung der St.-Nikolai-Pfarre in die

67 Aus dem Schreiben der Halberstädter Kriegs- und Domänenkammer an den Hildesheimer Bischof vom 6. Februar 1807. BAHi G I, 04, S. 18.

68 ebenda.

69 ebenda.

70 Dies geht aus dem Brief vom 6. 2. 1807 hervor, ebenda.

71 Siehe den Brief Weihbischof Wendts an Fürstbischof Franz Egon vom 26. 2. 1807. BAHi G I, 04, S. 20.

72 ebenda.

73 In Generalia I war kein weiterer Brief des Bischofs in dieser Angelegenheit zu finden.

74 Brief des Officialgerichts an das Generalvikariat vom 17. August 1807. BAHi G I, 04, S. 24.

75 Biographie Zeppenfelds nach Koken, a. a. O., S. 200—207 und P. Zimmermann, a. a. O., S. 85.

76 Hierzu siehe die offizielle Ernennungsurkunde Helds vom 10. Mai 1813, BAHi G I, 04, S. 37.

77 Die Lebensdaten stammen vom Epitaph Helds in St. Godehardi/Hildesheim.

bisherige Klosterkirche St. Godehardi wurde Hermann Held erster Pastor der Gemeinde.⁷⁸ In westphälischer Zeit wurde die Godehardikirche geschlossen und die Gemeinde zur Kreuzkirche umgepfarrt.⁷⁹ Held wirkte nun als Pfarrer der Kreuzkirche.

Held bedankte sich für seine Anstellung zum Sekretär des Generalvikariats in aller Form beim Bischof. In dem Brief vom 25. April 1813 an Franz Egon führt Hermann Held aus: „Da ich diesen ehrenvollen Ruf hauptsächlich dem Einflusse und der Protection Sr. bischöflichen Excellence verdanken zu müssen glaube, so beeile ich mich, für diese besondere Gnade den verbindlichen Dank abzustatten, mit der gewissenhaftesten Versicherung, daß ich alle Kräfte aufbieten werde, um das Wohlwollen Sr. bischöflichen Excellence auf diesem Posten zu verdienen.“⁸⁰ Bei dieser Anstellung gab es keine Schwierigkeiten mit staatlichen Stellen. Nachdem das Generalvikariat am 8. April 1813 dem westphälischen Innenministerium Mitteilung vom Tode Schlüters gemacht und die Neubesetzung der Stelle mit Pastor Held angezeigt hatte, verbunden mit der Bitte um Genehmigung, sollte diese nicht lange auf sich warten lassen.⁸¹ Bereits am 26. April 1813 wurde durch ein Edikt König Jérômes Pastor Held zum Sekretär des Generalvikariats ernannt. (Art. 1: „Le Su. Held, enué a Hildesheim, est nommé Secrétaire du Vicariat general de l' évêque à Hildesheim en remplacement de M. Schlüter decede.“)⁸² Nachdem von staatlicher Seite keine Bedenken gegen Hermann Held bestanden, konnte Fürstbischof Franz Egon ihn am 10. Mai 1813 offiziell zum Sekretär des Generalvikariats ernennen. Dies geschah in Form einer gesiegelten Urkunde in lateinischer Sprache.⁸³ Schließlich informierte das westphälische Innenministerium den am Kasseler Hof als Palastbischof fungierenden Hildesheimer Weihbischof von Wendt über die Anstellungsgenehmigung für Held. Darin heißt es u. a.: „Mein Herr Palast Bischof! Ich benachrichtige Sie, Excellenz, daß auf Ihren Antrag vom 8. April d. J. der Pfarrer Held zu Hildesheim, zum Secrétaire des diesigen General-Vicariats durch das Königliche Document vom 26. desselben Monats ernannt, und unter dem 29ten das Nöthige dem Herrn Préfecten des Oker-Departements eröffnet sey.“⁸⁴

Hermann Held war der letzte Vikariatssekretär, der in westphälischer Zeit angestellt wurde. Die folgenden Jahre waren besonders durch seine intensiven Bemühungen um den Erhalt der Kirche St. Godehard sowie deren Rückgabe an die Gemeinde geprägt. Die Godehardikirche zusammen mit dem Kloster erhielt die Stadt Hildesheim am 15. September 1812 als

Geschenk von König Jérôme. Die Kirche diente einige Zeit als Magazin. Nach dem Zusammenbruch des Königreichs Westphalen wurde sie von der hannoverschen Regierung reklamiert, es drohte der Abbruch. Auf Helds Betreiben hin wurde schließlich die Basilika am 1. November 1816 dem katholischen Kultus zurückgegeben. Nach der Ernennung Helds zum Sekretär des Generalvikariats spielte er eine wichtige Rolle in der Verwaltung des Bistums Hildesheim. Er hatte großen Anteil an den Geschäften des Generalvikars.⁸⁵ Zusammen mit von Wendt hat er versucht, den Ansprüchen des hannoverschen Staates gegenüber der Kirche Widerstand entgegenzusetzen.

Dies wurde vor allem bei den Verhandlungen über die Errichtung des katholischen Konsistoriums in Hildesheim deutlich, an denen Hermann Held als einer von zwei Vertretern der Kirche teilnahm. Der Vikariatssekretär versuchte zu verhindern, daß Gegenstände in den Kompetenzbereich dieser Behörde gelangten, die seiner Meinung nach nicht der Aufsicht des Bischofs entzogen werden durften. Dazu gehörten besonders die unmittelbare Aufsicht über das Kirchen- und Schulvermögen und die Revision der darüber geführten Register. Allerdings vermochte sich Held in diesen Punkten bei den Verhandlungen nicht durchzusetzen. Als in der Vakanzzeit zwischen dem Tode Franz Egons von Fürstenberg (11. 8. 1825) und der Bischofswahl Godehard Josef Osthaus' (26. 3. 1829) der Osnabrücker Weihbischof Carl von Gruben im März 1826 die Verwaltung des Bistums Hildesheim übernahm, bestellte er Hermann Held zu seinem Subdelegierten. Nach Grubens Tod wurde Held durch Konsistorialdekret vom 30. Juli 1827 Apostolischer Provikar für die Diözese Hildesheim.⁸⁶ Hermann Held starb am 5. Juni 1828. Sein Epitaph befindet sich in der Hildesheimer Kirche St. Godehardi.

Bildverzeichnis

Seite 45, 46: Dylong, Hildesheim.

78 E. Kenschak: Die Klöster und Stifter des Bistums Hildesheim unter preußischer Herrschaft (1802—1806) (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 48), Hildesheim 1919, S. 76 f.

79 A. Bertram, a. a. O., S. 209.

80 BAH I G I, 04, S. 33.

81 Siehe dazu den Brief vom 8. April 1813, BAH I G I, 04, S. 34.

82 BAH I G I, 04, S. 35.

83 BAH I G I, 04, S. 37.

84 BAH I G I, 04, S. 38.

85 H. G. Aschof: Das Verhältnis von Staat und kath. Kirche im Königreich Hannover (1813—1866) (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 86), Hildesheim 1976, S. 35—37.

86 A. Bertram, a. a. O., S. 237.